

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrats der Stadt Aachen vom 23. Mai 2012

(in der Fassung der ersten Änderung vom 25. Januar 2017)

Präambel

Die Stadt Aachen bekennt sich zu den besonderen Verpflichtungen, die sie gegenüber ihren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern hat. Sie bejaht die Beteiligung aller älteren Menschen an der politischen Willensbildung und setzt sich auf allen politischen Ebenen für die Erhaltung von deren Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ein.

Die Stadt Aachen informiert den Seniorenrat der Stadt Aachen über alle Fragen, die die älteren Menschen betreffen und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und versucht, auftretende Probleme mit dem Seniorenrat zu erörtern und gemeinsam zu lösen. Die Stadt Aachen erkennt den Seniorenrat der Stadt Aachen als Vertretung der in ihr lebenden älteren Menschen an.

§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis

1. Der Seniorenrat hat die Aufgabe:

a) die Interessen der älteren Generation gegenüber Rat und Verwaltung, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Alteneinrichtungen und der Öffentlichkeit zu vertreten

b) Rat und Verwaltung sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Alteneinrichtungen zu beraten und zu unterstützen

c) sich durch Aufklärung und Anregungen um eine sinnvolle Stellung der älteren Menschen in der Gesellschaft und im persönlichen Lebensbereich zu bemühen mit dem Ziel, ihre Aktivität und Selbstständigkeit zu fördern und möglichst lange zu erhalten

d) die älteren Mitbürger/innen zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen

e) mitzuarbeiten bei der Vorbereitung von Gemeinschaftsaufgaben und Programmen für ältere Mitbürger/innen

f) an Ausschusssitzungen teilzunehmen

g) mit anderen örtlichen sowie überörtlichen und grenzüberschreitenden Seniorenorganisationen zusammenzuarbeiten.

2. Der Seniorenrat ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Tätigkeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Ihnen steht lediglich ein Ersatz ihrer aus der Tätigkeit im Seniorenrat entstehenden unabwendbaren Auslagen zu.

§ 2 Wahlsystem und Zusammensetzung des Seniorenrats

1. Die Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen werden auf Stadtviertelebene (Wahlbezirke) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Briefwahl statt.

2. In jedem Wahlbezirk werden mindestens zwei Mitglieder gewählt. In Wahlbezirken mit über 4.000, aber nicht über 7.000 Wahlberechtigten (§ 4) werden drei Mitglieder, in Wahlbezirken mit über 7000, aber nicht über 10.000 Wahlberechtigten werden vier Mitglieder und in Wahlbezirken mit über 10.000 Wahlberechtigten werden fünf Mitglieder gewählt. Diese bezirklichen Mitglieder sind Ansprechpartner zu Altersfragen im jeweiligen Stadtviertel.

3. In jedem Bezirk gibt es eine/n Sprecher/in. Das ist das Mitglied mit den meisten Stimmen im Wahlbezirk. Lehnt sie/er die Sprecherfunktion ab, übernimmt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl diese Funktion.

4. Alle auf Stadtvierelebene gewählten bezirklichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den gesamtstädtischen Seniorenrat.

5. Dem gesamtstädtischen Seniorenrat gehören außerdem mit beratender Funktion je eine/ein Vertreter/in der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Leitstelle "Älter werden in Aachen" an.

6. Die Amtszeit des Seniorenrats der Stadt Aachen beträgt fünf Jahre. Die fünfjährige Amtszeit des Seniorenrates wird einmalig für die Wahlperiode 2018 bis 2022 um fünf Monate verkürzt.

§ 3 Wahlgebiet, Wahlbezirke

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Aachen. Für die Wahl des Seniorenrats der Stadt Aachen gelten die folgenden Wahlbezirke, die den Sozialräumen der Stadt Aachen entsprechen:

1. Zentrum und Soers
2. Hochschulviertel und Hörn
3. Ostviertel und Rothe Erde
4. Lütticher Straße, Maria-Theresia-Allee und Preuswald
5. Burtscheid und Beverau
6. Forst und Driescher Hof
7. Eilendorf
8. Haaren und Verlautenheide
9. Richterich
10. Laurensberg
11. Kronenberg und Aachen-West
12. Brand
13. Kornelimünster und Oberforstbach
14. Walheim

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen der Stadt Aachen, die am Wahltag das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und seit dem 35. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben.

3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte. Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die zeitgleich Mitglied des Rats der Stadt Aachen oder einer Bezirksvertretung sind.

§ 5 Wahlorgane

Wahlorgane für das Wahlgebiet sind

1. die/der Oberbürgermeister/in als Wahlleiterin/Wahlleiter oder sein/seine Vertreter/in im Amt
2. der Wahlausschuss, bestehend aus der/die Wahlleiter/in als Vorsitzende/n und 4 Beisitzer gem. § 2 KWahlG;
3. der Briefwahlvorstand, bestehend aus dem/der Briefwahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und 3 bis 6 Beisitzer/innen gem. §§ 7, 8 KWahlO.

Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden.

§ 6 Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen

1. Die/der Wahlleiter/in fordert über die örtlichen Medien zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten (§ 4) bis zu 13 Wochen vor Wahlbeginn bei der Leitstelle "Älter werden in Aachen" eingereicht werden.
2. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Bekanntmachungstage an von der Leitstelle "Älter werden in Aachen" zur Verfügung gestellt werden
3. Voraussetzungen für eine Kandidatur als Vertreter/in für einen Wahlbezirk sind:
 - Wählbarkeit (§ 4)
 - Wohnsitz in dem Wahlbezirk, in dem kandidiert wird
 - fristgerechte Abgabe der Kandidatenmeldung
 - Zustimmungserklärung der Bewerber/innen bzw. der vorgeschlagenen Personen.
4. Die/der Wahlleiter/in prüft die Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung.

§ 7 Zustellung der Briefwahlunterlagen

Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag erhalten die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen.

Die Briefwahlunterlagen enthalten:

- Wahlschein mit Informationen zur Seniorenratswahl
- Stimmzettel für den Wahlbezirk
- einen amtlichen Umschlag für den Stimmzettel (Wahlbriefumschlag)
- einen amtlich adressierten Umschlag für die portofreie Rücksendung von Wahlschein, Stimmzettel und Wahlbriefumschlag

§ 8 Durchführung der Wahl

1. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt der/dem Oberbürgermeister/in der Stadt Aachen als der/dem Wahlleiter/in. Sie/er kann ihre/seine Befugnisse übertragen.

2. Die Wahl erfolgt ausschließlich als Briefwahl. Die/der Briefwähler/in kennzeichnet den Stimmzettel, legt ausschließlich den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt den Wahlumschlag. Anschließend legt sie/er den verschlossenen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den Rücksendeumschlag.
3. Die amtlich adressierten Rücksendeumschläge müssen am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein.
4. Den Wahltag bestimmt die/der Wahlleiter/in im Einvernehmen mit dem Seniorenrat der Stadt Aachen.
5. Durch die Rücksendung der amtlich adressierten Rücksendeumschläge auf dem Postweg entstehenden der Wählerin/dem Wähler keine Portokosten. Für eine rechtzeitige Stimmabgabe haben die Wählerinnen und Wähler den Postlauf im Falle einer Beförderung des Rücksendeumschlags durch die Post zu berücksichtigen.
6. Alternativ kann eine Abgabe der amtlich adressierten Rücksendeumschläge bis zum Vortag der Wahlen zu den üblichen Öffnungszeiten in den Bezirksämtern erfolgen. Die Bezirksämter stellen die für den Einwurf der Rücksendeumschläge verschlossenen Behälter bereit. Auf diese Möglichkeit sind die Wahlberechtigten mit der Übersendung der Wahlbriefunterlagen hinzuweisen. Die in den Bezirksämtern bereit gestellten Behälter werden am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr im verschlossenen Zustand dem Wahlamt überbracht.

§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

1. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie erfolgt am 1. Werktag nach dem Wahltag um 9.00 Uhr im Wahlamt durch den Briefwahlvorstand getrennt nach Wahlbezirken. Dabei werden zunächst die Wahlscheine geprüft. Anschließend werden getrennt davon die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt.
2. In jedem Wahlbezirk sind diejenigen Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Über das Ergebnis ist eine Wahl Niederschrift zu fertigen. Dieses ist dem Wahlausschuss umgehend zuzustellen.
4. Der Wahlausschuss prüft die Wahl Niederschriften aller Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und stellt danach das Wahlergebnis fest. Die gewählten Kandidaten/innen sind über das gesamte Ergebnis der Wahl umgehend persönlich und schriftlich zu informieren.
5. Die Gewählten werden schriftlich aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt dies als Ablehnung.

§ 10 Berufung der Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen

Nach der Wahl zum Seniorenrat der Stadt Aachen beruft die/der Wahlleiter/in den gesamtstädtischen Seniorenrat der Stadt Aachen zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Diese soll innerhalb von drei Monaten nach der Wahl stattfinden. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag soll mindestens ein Monat liegen. In dieser konstituierenden Sitzung übernimmt ein/e Vertreter/in der Leitstelle „Älter werden in Aachen“ bis zur erfolgten Wahl einer/s Vorsitzenden den Vorsitz. Danach leitet die/der gewählte Vorsitzende die weiteren Wahlhandlungen.

§ 11 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Seniorenrats der Stadt Aachen

1. Wenn ein gewähltes Mitglied des Seniorenrats der Stadt Aachen die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder aus sonstigen Gründen aus dem Seniorenrat ausscheidet, wird der Sitz mit einer/m Kandidaten/in aus demselben Stadtviertel besetzt. Nachfolger/in ist die/der Bewerber/in mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter/in gezogene Los.

2. Sollten in einem Bezirk alle gewählten Vertreter/innen ausscheiden und keine Nachrücker/innen mehr zur Verfügung stehen, so kann der Bezirk nach Absprache von den Vertreter/innen/n eines Nachbarbezirks betreut werden.

§ 12 Wahlprüfung

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber der für die Kommunalwahl gebildete Wahlprüfungsausschuss.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.